

Teil I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NetIntegrations GmbH, Jesinger Straße 52, 73230 Kirchheim (im Folgenden: „NetIntegrations“) regeln die Überlassung der Software OscWare® an den „Kunden“.
- 2) Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB), nicht an Verbraucher.
- 3) Begriffsbestimmungen
 - a) „Daten“ sind Daten, die der „Kunde“ mit der „Software“ erstellt und/oder mittels den vertragsgegenständlich überlassenen Leistungen und Produkten der NetIntegrations erhebt, speichert, transportiert, verändert oder löscht.
 - b) „Dokumentation“ ist die Bedienungsanleitung für die „Software“. Sofern sich während der Laufzeit des Vertrags die Bedienung der „Software“ ändern sollte, wird dem „Kunden“ eine geänderte Version der „Software“ zur Verfügung gestellt. Die „Dokumentation“ ist online unter der URL <http://hilfe.oscware.de/index.html> abrufbar.
 - c) „Dritter“ ist jeder andere, der selbst keine Rechte zur Nutzung der „Software“ hat.
 - d) „Kunde“ ist der jeweilige Nutzer der „Software“, der entweder seinen Angestellten, „Teilnehmern“ oder seinen berechtigten Mitarbeitern das Programm zur Nutzung überlassen darf. Der „Kunde“ ist für die Einhaltung der Regelungen dieses Vertrags verantwortlich und haftet für Verstöße durch von ihm berechnigte Nutzer wie für eigenes Verschulden.
 - e) „Knotenpunkt“ ist der Übergabepunkt vom Rechenzentrum der NetIntegrations in Datennetze, die rechtlich nicht der NetIntegrations zuzuordnen sind, wie insbesondere dem Internet.
 - f) „Software“ ist das Computerprogramm OscWare® nebst „Dokumentation“.
 - g) „Softwareumgebung“ ist die technische Umgebung, in der die „Software“ ihre vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen muss, damit kein Gewährleistungsfall vorliegt. Eine vom „Kunden“ einseitig vorgenommene Änderung der „Softwareumgebung“ kann dazu führen, dass ein technischer Fehler vorliegt, der nicht von der NetIntegrations zu vertreten ist. Im Zweifelsfall sind die von der NetIntegrations zur „Softwareumgebung“ gemachten Angaben einzuhalten.
 - h) „Teilnehmer“ ist eine natürliche Person, der durch den „Kunden“ die Nutzung der „Software“ kostenfrei überlassen wird.
 - i) „Verfügbarkeit“ bedeutet die Verfügbarkeit der „Software“ und der „Daten“ am „Knotenpunkt“, skaliert auf die laufende Verfügbarkeit pro Monat, abzüglich der vereinbarten Unterbrechungen wie insbesondere der „Wartungsfenster“.

§ 2 Vertragsbestandteile und Abwehrklausel

- 1) Die „Software“ ist in mehreren Modulen verfügbar, für die jeweils unterschiedliche Teile der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten:
 - a) Teil I - allgemeine Regelungen
 - b) Teil II - Regelungen für das Kaufmodul
 - c) Teil III - Regelungen für das Mietmodul
 - d) Teil IV - Regelungen für den Cloud Service
 - e) Teil V - Regelungen für die Onsite-Testversion
 - f) Teil VI - Regelungen für die Überlassung der Nutzungsrechte (EULA)

Die Regelungen der Teile II bis VI gehen dabei im Falle von Widersprüchen in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich den Bestimmungen des Teils I vor.

- 2) Sofern der „Kunde“ Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des „Kunden“ Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind.

§ 3 Zustandekommen des Vertrags

- 1) Über die Übersichtsseiten zu einzelnen Produktgruppen gelangt der „Kunde“ zu den einzelnen Artikelbeschreibungen (Schaltfläche „Artikel“). In der Artikelansicht können detaillierte Produktinformationen und -beschreibungen abgerufen werden. Außerdem enthält die Artikelansicht Angaben zum Preis des Artikels.

- 2) NetIntegrations akzeptiert eine Reihe verschiedener Zahlungswege (Zahlung per Lastschrift, Paypal oder Vorkasse). Wenn und soweit für einzelne dieser Zahlungswege Gebühren oder Kosten für den „Kunden“ anfallen, werden diese Kosten in der Artikelbeschreibung jeweils ausgewiesen.
- 3) Der „Kunde“ hat die Möglichkeit, den betrachteten Artikel über einen Klick auf die entsprechende Schaltfläche in den „Warenkorb“ zu legen. Die dort erscheinende Ansicht zeigt dem „Kunden“ nochmals detaillierte Preisinformationen sowie einen Hinweis darauf, ob der ausgewählte Artikel aktuell lieferbar ist oder nicht. Ist der Artikel als nicht lieferbar gekennzeichnet, verlängert sich die Lieferfrist möglicherweise erheblich.
- 4) Der „Kunde“ kann durch einen weiteren Klick auf die entsprechende Schaltfläche den „Bestellvorgang starten“. Registrierte Nutzer können sich mit ihrem Profil anmelden. Alle übrigen Nutzer müssen sich zur Abwicklung der Bestellung registrieren. Die Registrierung erfordert die – teils optionale – Eingabe von:
 - Persönlichen Daten des Ansprechpartners (Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse)
 - Firmendaten (Firmenname, UstID, Anschrift)
 - Passwortvergabe

Die eingegebene E-Mail-Adresse ist zugleich der neue Nutzernamen, der bei weiteren Bestellvorgängen zusammen mit dem Passwort der vereinfachten Bestellung dient.

- 5) Nach erfolgter Registrierung erhält der „Kunde“ die Möglichkeit, die gewünschte Liefer- und Zahlungsmethode auszuwählen. Sofern hierfür Kosten anfallen, werden diese an dieser Stelle nochmals ausgewiesen und der ausgewiesene Gesamtpreis entsprechend angepasst.
- 6) Nach dieser Auswahl erhält der „Kunde“ nochmals die Möglichkeit, sämtliche Eingaben zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Hierzu können die einzelnen Angaben durch Klicken auf die jeweilige Schaltfläche „Ändern“ bearbeitet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, über die „Rückwärts“-Schaltfläche des Browsers die zuvor getätigten Eingaben zu verändern.
- 7) Nach der Bestätigung der Eingaben werden dem „Kunden“ diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Datenschutzbestimmungen der NetIntegrations zugänglich gemacht und zum Download zwecks Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt.
- 8) Erst mit einem Klick auf die Schaltfläche „Kostenpflichtig bestellen“ erklärt der „Kunde“ verbindlich, die bestellte Ware erwerben bzw. mieten zu wollen. Bei Bestellungen auf elektronischem Wege wird NetIntegrations den Zugang der Bestellung unverzüglich per E-Mail an die bei der Bestellung angegebene Adresse bestätigen. Zusammen mit der Empfangsbestätigung werden dem Kunden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die erforderlichen Produktinformationen nochmals als PDF-Anhang bzw. im Text der E-Mail übermittelt.
- 9) Sodann werden mit gesonderter E-Mail dem „Kunden“ die erforderlichen Lizenzschlüssel bereitgestellt. Erst in dieser Bereitstellung liegt die Annahmeerklärung auf den Antrag des „Kunden“ zum Abschluss eines Vertrags.
- 10) Für die Nutzung der kostenlosen Testversion gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass der „Kunde“ die „Software“ direkt von der Seite der NetIntegrations herunterladen kann und nach erfolgtem Download auch sogleich einen Lizenzschlüssel erhält.

§ 4 Vertragssprache und Speicherung des Vertragstextes

- 1) Vertragssprache ist Deutsch
- 2) Die Vertragsdokumente werden von NetIntegrations innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert und dem „Kunden“ auf entsprechende Anfrage hin auch nach Vertragsschluss zugänglich gemacht.

§ 5 Vertragsgegenstand

- 1) Die „Software“ wird zur Nutzung durch den „Kunden“ überlassen. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Produkte mit den in der „Dokumentation“ angegebenen Eigenschaften, Merkmalen, Verwendungszwecken und Nutzungsmöglichkeiten. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- oder Projektbeschreibungen, auch im Internet, sind ausdrücklich keine Beschreibungen der Produktbeschaffenheit i.S.d. §§ 434, 536 BGB – dies schon deshalb nicht, weil

die Produkte ständiger Anpassung unterliegen, so dass Änderungen und Irrtümer dort vorbehalten sind und sich auch die Angaben ebenso auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.

- 2) Die inhaltliche Gestaltung und Übertragung der Nutzungsrechte regelt sich nach der EULA, Teil VI.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Bestellung. Die genannten Beträge sind Nettobeträge und zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.
- 2) Zahlungen unter Vorbehalt oder Teilzahlungen gelten nicht als Erfüllung. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der „Kunde“ rechtzeitig berechnete Mängel an der „Software“ geltend macht, diese in reproduzierbarer Weise belegt und sich auf sein Recht auf Minderung der Zahlungsverpflichtung beruft.
- 3) Die Kosten für die Beistellungen durch den „Kunden“ wie insbesondere Anbindung des „Kunden“ an Datennetze durch (z.B. Deutsche Telekom AG oder andere Carrier) sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- 4) Laufende Kosten gelten ab dem Moment der Abrufbarkeit der „Software“. Nimmt der „Kunde“ am Lastschriftverfahren teil, hat er dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto im Abbuchungszeitraum ausreichende Deckung aufweist. Schlägt der Forderungseinzug fehl (z.B. im Falle einer Rücklastschrift), so hat der „Kunde“ NetIntegrations die dafür anfallenden Mehrkosten zu erstatten, soweit er das Fehlschlagen zu vertreten hat. Ein Entzug der Einzugsermächtigung oder eine Rückbelastung der eingezogenen Beträge führt zur sofortigen Sperrung des „Kunden“.
- 5) NetIntegrations ist für laufende Kosten berechtigt, die Entgelthöhe unter der Bedingung zu ändern, dass sie dies dem „Kunden“ spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitteilt. Dem „Kunden“ steht hierdurch nur dann ein Kündigungsrecht zu, sofern die Preiserhöhung nicht mehr als 5% beträgt und die NetIntegrations nachweist, dass die Preiserhöhung durch Kosten verursacht wurde, welche unmittelbar mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen zusammenhängen.
- 6) Der „Kunde“ ist verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, das durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Zugangs zu der „Software“ durch „Dritte“ entstanden ist, es sei denn, er hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem „Kunden“ obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 7) Der Kunde kann nur mit von NetIntegrations unbestrittenen oder mit solchen Forderungen aufrechnen, über deren Bestehen eine rechtskräftige Entscheidung gefällt wurde.

§ 7 Haftung für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

- 1) Die „Software“ übermittelt „Daten“ zwischen dem System des „Kunden“ und denen externer Shop-Betreiber. Da es sowohl bei der Übergabe der „Daten“ aus dem System des „Kunden“ an die „Software“ als auch bei der Verarbeitung der „Daten“ auf dem System des externen Shop-Betreibers (und vice versa) zu Fehlern kommen kann, die außerhalb des Einflussbereichs der NetIntegrations liegen, die also trotz einwandfreier Funktion der „Software“ z.B. zur Darstellung falscher Preise führen können, entbindet der Einsatz der „Software“ den „Kunden“ nicht von seiner Verpflichtung, die von OscWare® übermittelten „Daten“ stichprobenartig zu überprüfen.
- 2) Im Falle der Überlassung einer Evaluierungslizenz (kostenlose Testversion) haftet NetIntegrations nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Der Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung von NetIntegrations gilt auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 3) Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung NetIntegrations Änderungen an der „Software“ oder der „Softwareumgebung“ vorgenommen werden, es sei denn, der „Kunde“ weist nach, dass die Änderungen keine für NetIntegrations unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben.
- 4) Die Haftung der NetIntegrations für Datenverluste und weitere daraus erwachsende Schäden ist, wenn es der „Kunde“ unterlassen hat, die „Daten“ nach einem dem jeweils aktuellen Stand der Technik in angemessenen Abständen zu sichern, auf denjenigen Schaden begrenzt, der im Falle einer ordnungsgemäßen Datensicherung entstanden wäre. Dies gilt nicht, wenn der „Kunde“ NetIntegrations mit der Datensicherung beauftragt hat.

- 5) Schadensersatzansprüche des „Kunden“ gleich welcher Art verjähren binnen eines Jahres nach Auftreten des Schadens und dessen Kenntnis oder 12 Monate, nachdem das Auftreten des Schadens infolge mindestens grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die aus einer Verletzung von Leib oder Leben oder Garantiezusagen geltend gemacht werden; oder die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

§ 8 Leistungspflichten des „Kunden“

- 1) Bei den nachfolgenden Pflichten handelt es sich um vertragliche Hauptleistungspflichten des „Kunden“.
- Der „Kunde“ ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff „Dritter“ auf die „Software“ sowie die „Dokumentation“ durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
 - Der „Kunde“ hat die Verpflichtung, sich regelmäßig, mindestens aber einmal monatlich, auf der Internetseite unter der URL www.NetIntegrations.de über das Vorhandensein neuer Releases zu erkundigen. Außerdem ist den von der NetIntegrations dort genannten Hinweisen nachzukommen, um das Entstehen von Fehlern zu verhindern.
 - Der „Kunde“ wird alle „Daten“, die mit der „Software“ verarbeitet werden, in Form einer Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener „Daten“ mit vertretbarem Aufwand ermöglicht, und regelmäßig Datensicherungen vornehmen.
 - Der „Kunde“ wird bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome sowie die System- und Hardwareumgebung beobachten und – ggf. unter Verwendung von NetIntegrations gestellter Formulare – NetIntegrations einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware und Unterlagen, melden.
 - Sollte es bei der Nutzung der „Software“ zu Störungen kommen, so wird der „Kunde“ NetIntegrations von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der „Kunde“ wird dazu das integrierte Ticketsystem der „Software“ nutzen. Sollte dessen Verwendung nicht möglich oder dem „Kunden“ im Einzelfall unzumutbar sein (z.B. wegen der auftretenden Störung selbst), so ist eine Störungsmeldung auch per E-Mail an die Adresse support@oscare.de möglich. In jedem Fall muss eine Störungsmeldung des „Kunden“ folgende Informationen beinhalten:
 - „Kundenname“,
 - Leistungsort (Straße, Nummer, PLZ, Ort),
 - Beschreibung der Störung (sporadisch, also wiederkehrende kurze Störungen, oder permanent, also ein dauerhaft auftretendes Problem),
 - Leistungsbeeinträchtigung mit Nennung eines Beispiels
 - Der „Kunde“ ist gehalten, nur Internetbrowser zu verwenden, die dem bewährten und anerkannten Stand der Technik entsprechen.
 - Der „Kunde“ hat für die Dauer des Vertragsverhältnisses ständig einen zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen Befugten samt Stellvertreter zu benennen.
 - Der „Kunde“ ist verpflichtet, ausschließlich „Daten“ unter Nutzung und Anerkennung der gemäß des Internetprotokolls TCP/IP verabschiedeten Standards zu übermitteln. Er darf ausschließlich die standardmäßig anerkannten oder durch NetIntegrations vorgegebenen Browser nutzen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
 - Der „Kunde“ ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber „Dritten“ geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch „Dritte“ aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch „Dritte“ für den Zugang unmöglich ist. Das persönliche Passwort ist mindestens einmal pro Jahr zu ändern. Dritte, die den Internet-Anschluss des „Kunden“ mit dessen Wissen und Wollen nutzen, sind zu einer Änderung des Passworts nicht befugt. Verstößt der „Kunde“ gegen diese Pflicht, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz der NetIntegrations entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung der NetIntegrations von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, NetIntegrations von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche der NetIntegrations, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.
 - Die Berechnung der Ticketbearbeitung erfolgt im Rahmen der aktuellen Kauf- oder Mietlizenz. Sind die Freieinheiten gemäß Kauf- oder Mietlizenz aufgebraucht, wird der Aufwand mit 25 EUR je angefangenen 15 Minuten abgerechnet. Ab einer Stunde berechnetem Supportaufwand wird der Kunde über weitere Kosten vom Supportmitarbeiter informiert. Die weitere Ticketbearbeitung erfolgt nur nach Freigabe weiterer Supporteinheiten durch den Kunden.
- 2) Sofern der „Kunde“ oder der „Teilnehmer“ diese Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, ist NetIntegrations nicht zur Leistungserbringung verpflichtet und kann nach vorheriger Abmahnung die fristlose Kündigung des Vertrages erklären. NetIntegrations gerät nicht in Verzug, solange der „Kunde“ oder der „Teilnehmer“ die ihm obliegenden Leistungen nicht erbringt.

§ 9 Datenschutz

- 1) Der „Kunde“ erklärt sich damit einverstanden, dass NetIntegrations auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt.
- 2) Für die Vertragsabwicklung darf NetIntegrations die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten (Bestandsdaten) erheben, verarbeiten und nutzen. Hierzu gehören Name, Anschrift und Telefonnummer des „Kunden“ oder seiner „Endkunden“, außerdem seine für die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendigen Kontoangaben.
- 3) Der „Kunde“ hat jederzeit das Recht, Auskunft über Umfang und Inhalt der von ihm gespeicherten, personenbezogenen Daten zu erhalten.
- 4) Sofern im Rahmen der Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten die Möglichkeit besteht, dass NetIntegrations mit personenbezogenen Daten von Mitarbeitern oder Kunden des „Kunden“ in Kontakt kommt oder ein anderer Sachverhalt besteht, durch den ein Tatbestand gemäß § 11 Abs. 2 BDSG, Fassung Dez. 2011 entsteht, gelten die Regelungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

§ 10 Geheimhaltung

- 1) Die Vertragsbeziehung der Parteien gründet auf wechselseitigem Vertrauen. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre danach alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die als „geheim“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie nicht an Dritte weitergeben oder verwerten. Dies gilt nicht, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten
 - a) den Parteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder
 - c) einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder
 - d) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Partei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2) Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages oder der vollständigen Abwicklung des Vertrags bestehen.
- 3) Diese Bestimmungen gelten voll umfänglich für alle eingesetzten Mitarbeiter von NetIntegrations.

§ 11 Höhere Gewalt

- 1) Wird die NetIntegrations an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. bei Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, sei es, dass diese Umstände im Bereich der NetIntegrations oder im Bereich ihrer Subunternehmer eintreten, verlängert sich, wenn die Leistung nicht endgültig unmöglich wird, die Frist für die Erbringung der Leistung in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen. Ist eine Leistung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen desselben ununterbrochen andauernden Ereignisses höherer Gewalt ausgeschlossen, so gilt dieses als unmöglich.
- 2) Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird NetIntegrations von ihren Leistungsverpflichtungen befreit. Das Recht des „Kunden“, den Vertrag zu kündigen/vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm anderenfalls unzumutbare Nachteile entstehen, bleibt unberührt.

§ 12 Allgemeines

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- 2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen NetIntegrations erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn NetIntegrations hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- 3) Die NetIntegrations darf das Projekt für interne Projektberichte, z.B. Aufschluss über verwendete Technologien oder Einsatzbereiche, nutzen. Case-Studies oder Success-Stories dürfen auf der Website der NetIntegrations und in ihren Präsentationen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des „Kunden“ referiert werden.
- 4) Der „Kunde“ darf Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NetIntegrations an Dritte abtreten. NetIntegrations ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Leistungen auf mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG abzutreten.
- 5) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschlands mit Ausnahme der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.
- 6) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Verwalter öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der NetIntegrations als Gerichtsstand vereinbart.

Teil II – Sonderregelungen für das Kaufmodul

§ 1 Kaufpreis, Vorbehalt

- 1) Im Rahmen des Kaufvertrags erhält der „Kunde“ zeitlich unbegrenzte Rechte an der „Software“. Art und Umfang der Rechte ergibt sich aus Teil VI.
- 2) Die Nutzungsrechte an der „Software“ gehen erst mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung des Kaufpreises über oder im Falle einer Minderung erst mit dem Zeitpunkt über deren Zustimmung seitens NetIntegrations auf den „Kunden“ über. Die Nutzung wird bis zu diesem Zeitpunkt geduldet, kann aber jederzeit widerrufen werden.

§ 2 Gewährleistung

- 1) Bei Bestehen eines Mangels hat NetIntegrations zunächst das Recht nachzubessern. Erst nachdem eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen innerhalb angemessener Zeit fehlgeschlagen ist, hat der „Kunde“ das Recht, die Minderung zu erklären, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.
- 2) Im Falle des Bestehens eines Mangels, der die Funktionsfähigkeit der „Software“ nur unwesentlich einschränkt, ist das Recht des „Kunden“ zur Rückgängigmachung des Vertrages oder zur Geltendmachung von Schadensersatz ausgeschlossen. Das Recht auf Minderung bleibt unbenommen.
- 3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Download. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden und/oder infolge der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit geltend gemacht werden und/oder aus der Verletzung einer Garantieusage resultieren.

Teil III – Sonderregelungen für das Mietmodul

§ 1 Gegenstand

- 1) Im Rahmen des Mietvertrags wird die „Software“ dem „Kunden“ zeitlich begrenzt überlassen. Gegenstand der Miete ist die jeweils aktuelle Version der „Software“. Der „Kunde“ hat die Verpflichtung, die jeweils letzte überlassene Version zu installieren oder installieren zu lassen. Die dem „Kunden“ überlassenen Nutzungsrechte beziehen sich nur auf diese Version. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die neue dem „Kunden“ gelieferte Version der „Software“ mit Mängeln behaftet ist,

die ein Arbeiten mit der neuen Version unzumutbar machen. Dem „Kunden“ wird die „Software“ samt der erforderlichen Nutzungsrechte für die jeweilige Laufzeit zur Miete überlassen. Die Regelungen zur Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich nach dem Teil VI.

- 2) Beginn und Laufzeit des Mietverhältnisses ergeben sich aus der Bestellung.
- 3) Die „Software“ wird für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses laufend aktualisiert und fortentwickelt. Dabei gilt:
 - a) NetIntegrations wird die „Software“ an sich ändernde gesetzliche Regelungen im Rahmen ihrer betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Anpassung für NetIntegrations mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen.
 - b) NetIntegrations stellt dem „Kunden“ die Updates/Upgrades der „Software“ zur Verfügung, sofern diese verfügbar und erforderlich sind. Enthalten ist ebenfalls die Ergänzung der „Dokumentation“.

§ 2 Zahlung der Miete

- 1) Die Höhe und Abrechnung der Miete in der jeweils vertraglich festgelegten Höhe ergibt sich aus der Bestellung. Der Abrechnungszeitraum umfasst jeweils den 1.-30. eines Monats bzw. den 15.-14. des Folgemonats.
- 2) Bei der Erstüberlassung der „Software“ ist der Mietzins im Voraus fällig, wenn die Bestellung bei der NetIntegrations eingegangen ist.
- 3) Die Zahlung für die jeweilige Miete hat bis 30 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 4) Die Zahlung ist erfolgt, wenn NetIntegrations der fällige Mietzins vorbehaltlos zur Verfügung steht.
- 5) Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ist NetIntegrations berechtigt, den Aktivierungsschlüssel des „Kunden“ vorübergehend zu sperren. Diese Keys werden benötigt, damit die „Software“ in den Arbeitsspeicher der Rechner geladen werden kann. Ohne diesen Vorgang kann nicht mit der „Software“ gearbeitet werden.
- 6) NetIntegrations wird die Aktivierungsschlüssel aushändigen, falls der „Kunde“ bestehende Mängel der „Software“ belegt und gegenüber NetIntegrations anzeigt, dass er aufgrund von Reklamationen der „Software“ die fällige Miete nicht oder nicht vollständig zahlt. NetIntegrations ist nicht verpflichtet, Aktivierungsschlüssel zu übersenden, wenn Mängel der „Software“ ihr gegenüber nicht unverzüglich in der beschriebenen Weise angezeigt werden. Zudem muss sich NetIntegrations keine Mängel entgegenhalten lassen, die sich aus einer Bearbeitung der „Software“ durch den „Kunden“ oder „Dritte“ oder dadurch ergeben, dass der „Kunde“ die „Software“ nicht in der in der „Dokumentation“ definierten „Softwareumgebung“ einsetzt.
- 7) Sofern kein festes Ende des Mietvertrags vereinbart wurde, ist NetIntegrations berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Kosten erhöht haben. Der „Kunde“ hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten von NetIntegrations kann der „Kunde“ nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Miete verlangen.

§ 3 Gewährleistung

- 1) Die Behebung von Mängeln erfolgt zunächst nach Wahl NetIntegrations durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 2) Eine Kündigung des „Kunden“ gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn NetIntegrations ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von NetIntegrations verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den „Kunden“ gegeben ist. Eine Kündigung oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, wenn lediglich nicht wesentliche, geringfügige Mängel vorliegen. Das Recht des „Kunden“, in diesen Fällen zu mindern, bleibt unbenommen.

- 3) Der „Kunde“ ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern in Bezug auf die „Software“ die Voraussetzungen des § 69d UrhG nicht erfüllt sind. Die Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen verjähren spätestens sechs Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses.
- 4) Der „Kunde“ ist verpflichtet, NetIntegrations Mängel der „Software“ unverzüglich zu melden (§ 536c BGB). Er wird hierbei die Hinweise der NetIntegrations zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an NetIntegrations weiterleiten.
- 5) Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der „Kunde“ das Bestehen eines Mangels der „Software“ gemeldet hat oder ab dem Zeitpunkt, in dem der „Kunde“ ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des Mangels hätte Kenntnis erlangen und melden müssen. Dies gilt in den Fällen, in denen der „Kunde“ wegen des Mangels Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit geltend machen will, in den Fällen in denen der „Kunde“ geltend machen will, dass der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist.
- 6) NetIntegrations kann nach billigem Ermessen bestimmen, ob die programmtechnischen Leistungen auch durch Lieferung neuer Releases (einschließlich Updates oder Upgrades des gepflegten Programms) durch Auftragserteilung an Dritte oder durch Hinweise an das Personal des „Kunden“ zur Eingabe von Programmänderungen oder der Änderung von Programmparametern erbracht werden. Die Erfüllung in Form von Updates oder Upgrades kann der „Kunde“ ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie das ersetzte Programm. Dies gilt auch, wenn die Umstellung auf die angebotene fehlerfreie Version mit unzumutbaren Kosten für den „Kunden“ verbunden wäre.
- 7) Die verschuldensunabhängige Haftung durch NetIntegrations nach § 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, sofern NetIntegrations lediglich fahrlässig gehandelt hat.

§ 4 Kündigung

- 1) Der Vertrag hat die bei der Bestellung festgelegte Laufzeit, mindestens also sechs Monate, bei einem Upgrade der Mietlizenz mindestens 3 Monate. Der Vertrag verlängert sich um weitere drei Monate, wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt wird, jedoch nicht vor Ablauf der festgelegten Laufzeit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2) Kommt der „Kunde“ wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann NetIntegrations diesen Vertrag fristlos kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der „Kunde“ für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist, oder der „Kunde“ in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, welcher der Vergütung für zwei Monate entspricht;
 - b) der „Kunde“ zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des „Kunden“ darf NetIntegrations jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des „Kunden“ kündigen;
 - c) der „Kunde“ gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere seine Obhutspflicht gegenüber dem System verletzt oder rechtswidrig Programmkopien erstellt.

§ 5 Löschungspflicht

Der „Kunde“ hat im Falle einer Beendigung des Mietverhältnisses die Pflicht, die „Software“ vollständig und endgültig zu löschen. Das gilt auch für sämtliche Programmkopien. Der „Kunde“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die „Software“ nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht der NetIntegrations verletzt.

Teil IV – Cloud Service

§ 1 Gegenstand

- 1) NetIntegrations vermietet an den „Kunden“ für die Laufzeit dieses Vertrages die „Software“. Die „Software“ wird dabei über Datennetze zur Verfügung gestellt.
- 2) Die „Software“ wird zu folgendem vertragsgemäßen Gebrauch überlassen: Der „Kunde“ darf die „Software“ „Teilnehmern“ zur Nutzung überlassen. Diese dürfen die „Software“ zur Kontaktabahnung verwenden, jedoch darf der „Kunde“ für die Überlassung der Nutzung keine Entgelte von den „Teilnehmern“ fordern. Der „Kunde“ ist nur mit Zustimmung der NetIntegrations berechtigt, „Dritten“ Rechte an der „Software“ zur Untervermietung oder zur weiteren Unterlizenzierung einzuräumen.
- 3) Vermietet wird immer nur die neueste, von der NetIntegrations für den „Kunden“ freigegebene Version der „Software“. Die Nutzbarkeit der „Software“ besteht nur in einer „Softwareumgebung“, die durch die NetIntegrations autorisiert ist oder die dem anerkannten und bewährten Stand der Technik entspricht. Die „Software“ wird für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses laufend aktualisiert und fortentwickelt. Änderungen der „Softwareumgebung“ werden durch den Mietvertrag abgedeckt, soweit Änderungen der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Browsertyps betroffen sind. Entscheidet sich der „Kunde“ für die Einführung eines anderen Browsertyps (also z.B. Microsoft Internet Explorer anstelle von Google Chrome), so hat er aus dem Mietvertrag keinen Anspruch darauf, dass die „Software“ auch so angepasst wird, dass sie unter dem neuen Browser ablauffähig ist.
- 4) Beginn und Laufzeit des Mietverhältnisses ergeben sich aus der Bestellung.
- 5) Die „Software“ wird für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses laufend aktualisiert und fortentwickelt. Dabei gilt:
 - a) NetIntegrations wird die „Software“ an sich ändernde gesetzliche Regelungen im Rahmen ihrer betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Anpassung für NetIntegrations mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen.
 - b) NetIntegrations stellt dem „Kunden“ die Updates/Upgrades der „Software“ zur Verfügung, sofern diese verfügbar und erforderlich sind. Enthalten ist ebenfalls die Ergänzung der „Dokumentation“.

§ 2 „Verfügbarkeit“ und „Wartungsfenster“

- 1) Grundsätzlich sichert NetIntegrations eine „Verfügbarkeit“ der „Software“ und der „Daten“ des „Kunden“ am „Knotenpunkt“ des Rechenzentrums von 99 % zu. Die „Verfügbarkeit“ bezieht sich immer auf monatliche Werte, sofern zwischen den Parteien im Einzelnen nichts Abweichendes festgelegt ist.
- 2) Die „Verfügbarkeit“ besteht nicht während der „Wartungsfenster“. Diese werden von NetIntegrations bewusst in nutzungsarme Zeiten gelegt, nämlich immer in die Zeit zwischen 23 Uhr abends und 5 Uhr morgens. Sofern für NetIntegrations absehbar ist, dass Ausfallzeiten für die Wartung der „Software“ länger als drei Stunden dauern, wird NetIntegrations dies dem „Kunden“ mindestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mitteilen.
- 3) Die „Verfügbarkeit“ ist ferner nicht gegeben in Zeiten, in denen die „Software“ und die „Daten“ des „Kunden“ aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der NetIntegrations liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen sind.
- 4) Die „Software“ wird durch bewährte technische Maßnahmen gegen Angriffe „Dritter“ geschützt, die die Leistungsfähigkeit der „Software“ beeinträchtigen oder „Daten“ ausspähen sollen. Das Sicherheitsniveau, das die NetIntegrations im Standard gewährt, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Sollte der „Kunde“ ein anderes Datenschutzniveau für erforderlich halten, kann dieses im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung abgeschlossen werden.

§ 3 Datentransport

- 1) NetIntegrations schuldet ein Bemühen, dass die „Software“ im World-Wide-Web von der Öffentlichkeit in dem zeitlich vereinbarten Umfang unter Berücksichtigung der vereinbarten „Wartungsfenster“ und „Verfügbarkeiten“ über das Internet oder andere in der Bestellung bezeichnete Datennetze abrufbar ist. Dabei bezeichnet der Terminus „abgerufen“, dass „Kunde“ und „Teilnehmer“ sich die „Software“ mittels eines in der „Dokumentation“ bezeichneten Browsers zugänglich machen können und Zugriff auf die „Daten“ haben, die in der Datenbank gespeichert sind.

- 2) NetIntegrations übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg der Abrufbarkeit der „Software“, soweit nicht ausschließlich das von NetIntegrations betriebene Netz einschließlich der Schnittstellen zu Netzen Dritter benutzt wird. Wird der Datentransport vereinbarungsgemäß über das Internet vorgenommen, schuldet NetIntegrations erfolgsbezogen nur die Einspeisung der Signale in das öffentlich abrufbare Internet, nicht aber, dass die „Software“ auch jederzeit und überall abgerufen werden kann. Die omnipräsente, ubiquitäre Erreichbarkeit der „Software“ kann NetIntegrations aufgrund der Struktur des Internets sowie des Umstandes, dass sie die Betreiber und Vermittler der Datennetze selbst weder auswählt noch faktische Beherrschungsmöglichkeiten für die NetIntegrations bestehen, nicht gewährleisten.

§ 4 Rechteeinräumung an Werken des „Kunden“

Der „Kunde“ gewährt der NetIntegrations das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, vom „Kunden“ überlassene Inhalte (Texte, Bilder, Daten, Datenbanken etc.) die gewerblichen Schutzrechten unterliegen (Urheberrecht, Markenrecht etc.) zu Zwecken dieses Vertrages auf einer ausreichenden Anzahl von Backup-Kopien zu Zwecken der Datensicherung zu vervielfältigen. Dieses Recht hat sich der „Kunde“ analog von seinen „Teilnehmern“ einräumen zu lassen.

§ 5 Laufzeit und Zahlung der Miete

- 1) Die Höhe und Abrechnung der Miete in der jeweils vertraglich festgelegten Höhe ergibt sich aus der Bestellung.
- 2) Bei der Erstüberlassung der „Software“ ist der Mietzins im Voraus fällig, wenn die Bestellung bei der NetIntegrations eingegangen ist.
- 3) Die Zahlung für die jeweilige Miete hat bis 30 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 4) Die Zahlung ist erfolgt, wenn NetIntegrations der fällige Mietzins vorbehaltlos zur Verfügung steht.
- 5) Sofern kein festes Ende des Mietvertrags vereinbart wurde, ist NetIntegrations berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Kosten erhöht haben. Der „Kunde“ hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten von NetIntegrations kann der „Kunde“ nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Miete verlangen.

§ 6 Vorübergehende Sperrung, Vorbehalt

- 1) NetIntegrations ist berechtigt, die Anbindung zum Internet vorübergehend zu unterbrechen, falls ein hinreichender Verdacht dahingehend besteht, dass der „Kunde“ oder die von ihm legitimierte „Teilnehmer“ rechtswidrige Inhalte in den von NetIntegrations überlassenen Medien speichern oder mit diesen verbreiten.
- 2) Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist und/oder eine gerichtliche und/oder behördliche Entscheidung vorliegt.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Der Vertrag hat die bei der Bestellung festgelegte Laufzeit, mindestens also sechs Monate. Der Vertrag verlängert sich um weitere drei Monate, wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt wird, jedoch nicht vor Ablauf der festgelegten Laufzeit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2) Kommt der „Kunde“ wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann NetIntegrations diesen Vertrag fristlos kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der „Kunde“ für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist, oder der „Kunde“ in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, welcher der Vergütung für zwei Monate entspricht;

- b) der „Kunde“ zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des „Kunden“ darf NetIntegrations jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des „Kunden“ kündigen;
- c) der „Kunde“ gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere die vertragliche Pflicht, bei der Nutzung der „Software“ der NetIntegrations das Recht zu beachten und diesen Verstoß auch nach Abmahnung oder Benachrichtigung über die Sperrung der Inhalte durch die NetIntegrations nicht unverzüglich abstellt.

§ 8 Gewährleistung

- 1) Die Regelungen für die Abrufbarkeit der „Software“ und der „Daten“ richten sich nach dem Dienstvertragsrecht. Eine Gewährleistung dafür, dass die „Software“ und die „Daten“ jederzeit am Sitz des „Kunden“ oder anderen Orten abrufbar sind, wird mithin nicht übernommen.
- 2) Für die innere „Verfügbarkeit“, d.h. die Abrufbarkeit der „Software“ und der „Daten“ am „Knotenpunkt“ des Rechenzentrums übernimmt die NetIntegrations die Gewährleistung nach den nachfolgende Regelungen:
 - a) Die Behebung von Mängeln erfolgt zunächst nach Wahl NetIntegrations durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
 - b) Eine Kündigung des „Kunden“ gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn NetIntegrations ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von NetIntegrations verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den „Kunden“ gegeben ist. Eine Kündigung oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, wenn lediglich nicht wesentliche, geringfügige Mängel vorliegen. Das Recht des „Kunden“, in diesen Fällen zu mindern, bleibt unbenommen.
 - c) Der „Kunde“ ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern in Bezug auf die „Software“ die Voraussetzungen des § 69d UrhG nicht erfüllt sind. Die Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen verjähren spätestens sechs Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses.
 - d) Der „Kunde“ ist verpflichtet, NetIntegrations Mängel der „Software“ unverzüglich zu melden (§ 536c BGB). Er wird hierbei die Hinweise der NetIntegrations zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an NetIntegrations weiterleiten.
 - e) Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der „Kunde“ das Bestehen eines Mangels der „Software“ gemeldet hat oder ab dem Zeitpunkt, in dem der „Kunde“ ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des Mangels hätte Kenntnis erlangen und melden müssen. Dies gilt in den Fällen, in denen der „Kunde“ wegen des Mangels Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit geltend machen will, in den Fällen in denen der „Kunde“ geltend machen will, dass der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist.
 - f) NetIntegrations kann nach billigem Ermessen bestimmen, ob die programmtechnischen Leistungen auch durch Lieferung neuer Releases (einschließlich Updates oder Upgrades des gepflegten Programms) durch Auftragserteilung an Dritte oder durch Hinweise an das Personal des „Kunden“ zur Eingabe von Programmänderungen oder der Änderung von Programmparametern erbracht werden. Die Erfüllung in Form von Updates oder Upgrades kann der „Kunde“ ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie das ersetzte Programm. Dies gilt auch, wenn die Umstellung auf die angebotene fehlerfreie Version mit unzumutbaren Kosten für den „Kunden“ verbunden wäre.
 - g) Die verschuldensunabhängige Haftung durch NetIntegrations nach § 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, sofern NetIntegrations lediglich fahrlässig gehandelt hat.

Teil V – Regelungen für die Onsite-Testversion

§ 1 Gegenstand

- 1) Dem „Kunden“ wird die „Software“ ab dem Zeitpunkt der Registrierung testweise zur Verfügung gestellt. Der Zeitraum der Leihe ergibt sich aus der Produktbeschreibung im Registrierungsportal von NetIntegrations. Der Zeitraum kann von NetIntegrations jederzeit verlängert werden.
- 2) Der Vertrag über die Teststellung der „Software“ kann durch NetIntegrations jederzeit gekündigt werden. Damit entfallen die Nutzungsrechte des „Kunden“.
- 3) Hinsichtlich der Onsite-Testversion gelten die Vorschriften des Teils VII – Support mit der Maßgabe, dass der „Kunde“ gegenüber NetIntegrations keinen Anspruch auf die Beseitigung von Mängeln hat. Die gesetzlichen Rechte des „Kunden“, insbesondere aus den §§ 599, 600 BGB bleiben hierdurch unberührt.

§ 2 Löschungspflicht

Der „Kunde“ hat im Falle einer Beendigung des Testzeitraumes die Pflicht, die „Software“ vollständig und endgültig zu löschen. Das gilt auch für sämtliche Programmkopien. Der „Kunde“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die „Software“ nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht der NetIntegrations verletzt. Dies gilt nicht, wenn der „Kunde“ nach Beendigung des Testzeitraumes weitergehende Nutzungsrechte erwirbt.

TEIL VI – End User Licence Agreement (EULA)

§ 1 Allgemeine Vorschriften für Onsite-Installationen

- 1) Vertragsgegenstand ist die Übertragung von Nutzungsrechten an der „Software“. Zur vorübergehenden und dauerhaften Vervielfältigung der Software ist der „Kunde“ nur insoweit berechtigt, als dies für den vertragsmäßigen Gebrauch notwendig ist. Die Anzahl der Rechte, die den „Kunden“ zur Vervielfältigung berechtigen, ergibt sich aus der Bestellung.
- 2) Der Kunde darf die Software zur Bearbeitung eigener Daten verwenden. Er ist nicht berechtigt, Anderen Rechte zur Bearbeitung fremder – nicht kundeneigener Daten – einzuräumen.
- 3) Werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so darf die „Software“ einmal permanent auf einem Datenspeicher vervielfältigt werden und jeweils nur einmal in den Arbeitsspeicher eines Rechners. Es werden keine anderen Nutzungsrechte übertragen. Die Rechte werden für das Territorium Europa übertragen. Es werden nur einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte übertragen. Wird die „Software“ vermietet oder verliehen, so werden die Rechte zeitlich beschränkt für die Zeitdauer des jeweiligen Einzelvertrags überlassen. Wird die „Software“ verkauft, so werden die Rechte – vorbehaltlich vollständiger Kaufpreiszahlung – zeitlich unbeschränkt übertragen.
- 4) Ist die Nutzung der „Software“ auf dem Rechner zeitweise wegen eines Defekts, Reparatur- oder Wartungsarbeiten nicht möglich, so ist der „Kunde“ berechtigt, die „Software“ übergangsweise auf einem anderen Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners darf der „Kunde“ die „Software“ auf dem anderen Rechner nur nutzen, wenn die „Software“ auf dem zuvor verwendeten Rechner vollständig gelöscht wurde.
- 5) Die zeitgleiche Mehrfachnutzung der „Software“, insbesondere im Rahmen eines Netzwerkes, ist unzulässig, es sei denn, NetIntegrations stimmt diesbezüglich ausdrücklich zu. NetIntegrations kann seine Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen Vergütung abhängig machen.
- 6) Die Nutzung der „Software“ im SaaS/ASP bedarf der gesonderten Zustimmung durch NetIntegrations. Es werden keine Rechte zur Nutzung des Programms in öffentlichen Datennetzen übertragen (§ 69 c Nr.4 UrhG).

§ 2 Dekompilierung durch den „Kunden“

- 1) Die Dekompilierung ist generell unzulässig und eine Straftat. Sie kann – nur falls die Software verkauft wird – zulässig sein, sofern auf keine andere Art und Weise diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der „Kunde“ die Beweislast. Der „Kunde“ muss die vorgenommenen Programmänderungen sowie die aufgetretenen Störungssymptome NetIntegrations mittels detaillierter Erläuterung schriftlich anzeigen.

- 2) Sofern eine Dekompilierung zur Herstellung der Schnittstelleninteroperabilität vorgenommen werden soll, hat der „Kunde“ zuvor die notwendigen Informationen bei NetIntegrations zu erfragen. Dekompilierungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten übertragen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit NetIntegrations stehen, wenn NetIntegrations die gewünschten Programmänderungen oder Fehlerbehebungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will oder kann. NetIntegrations ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.
- 3) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 3 Nutzungsrechte für das Kaufmodul

Der „Kunde“ erwirbt das einfache, nicht ausschließliche Recht, die „Software“ zu nutzen, d.h. in dem vertraglich vereinbarten Umfang in den Arbeitsspeicher der Rechner zu laden und in dem vereinbarten Umfang permanent auf Massenspeichern zu installieren. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen.

§ 4 Nutzungsrechte für das Mietmodul

- 1) NetIntegrations räumt dem „Kunden“ einfache Nutzungsrechte ein, die „Software“ zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck befristet für die Dauer dieses Vertrages zu vervielfältigen, d.h. in den Arbeitsspeicher eines Computers zu laden oder permanent auf einem Datenträger zu speichern. Weitergehende Rechtseinräumungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der NetIntegrations.
- 2) Sofern die „Software“ gemietet wird, wird das Nutzungsrecht für die Dauer dieses Vertrages erst übertragen, wenn der fällige Mietzins vollständig an NetIntegrations gezahlt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Nutzung geduldet. Die Duldung kann jederzeit widerrufen werden.
- 3) Der „Kunde“ ist ohne Erlaubnis NetIntegrations nicht berechtigt, den Gebrauch an der „Software“ einem „Dritten“ gewerblich zu überlassen, insbesondere diese an „Dritte“ zu veräußern, zu gewerblichen Zwecken zu vermieten oder zu verleihen.
- 4) Das Nutzungsrecht an den Programmversionen, die durch die gelieferten Releases (Updates, Upgrades etc.) technisch ersetzt werden, erlischt drei Kalendermonate nach der Lieferung des aktuellen Releases.

§ 5 Nutzungsrechte für die Onsite-Testversion

- 1) Dem „Kunden“ wird das einfache, zeitlich auf die Dauer des Testzeitraumes begrenzte Nutzungsrecht für die „Software“ übertragen. Das Recht umfasst nur die Befugnis, die „Software“ auf einem Arbeitsplatz permanent zu installieren und auf diesem Rechner in den Arbeitsspeicher zu laden und zu benutzen. Es wird kein anderes Nutzungsrecht übertragen.
- 2) Der „Kunde“ ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung der NetIntegrations nicht berechtigt, das Nutzungsrecht auf „Dritte“ zu übertragen oder diesem Nutzungsrechte einzuräumen.
- 3) Der „Kunde“ verpflichtet sich, die „Software“ und „Dokumentation“ ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der NetIntegrations weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien „Dritten“ zugänglich zu machen.

§ 6 Nutzungsrechte für den Cloud Service

- 1) Der „Kunde“ erhält das Recht, auf die „Software“ über Datennetze zugreifen zu können. Die hierzu erforderlichen einfachen Nutzungsrechte nach § 69c Nr.4 UrhG werden dem „Kunden“ zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrags beschränkt übertragen. Die Anzahl der jeweils simultan zulässigen Zugriffe ergibt sich aus der Bestellung. Das Recht wird zeitlich beschränkt für die Dauer des Vertrags übertragen.
- 2) Der „Kunde“ erhält im Rahmen der jeweiligen Bestellung das nicht ausschließliche Recht, die ihm überlassene „Software“ zur bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung seinen „Teilnehmern“ zu überlassen. Einzelheiten ergeben sich aus der Bestellung.
- 3) „Dritten“ darf Zugang zu der „Software“ nur mit ausdrücklicher Zustimmung der NetIntegrations zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Weitervermietung der „Software“ ist untersagt.

TEIL VII – Support

§ 1 Voraussetzungen für Remote-Support

1) Datenschutz bei der Fernwartung

Die Parteien sind sich der hohen Sensibilität der von Supportleistungen seitens der NetIntegrations betroffenen personenbezogenen Daten bewusst. Deshalb handelt NetIntegrations nach dem Grundsatz der Datenvermeidung mit dem Ziel, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben und weiter zu verarbeiten. Die im Rahmen der Supportleistung erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

2) Qualitätssicherung

Jegliche Änderung der „Software“ selbst oder der „Softwareumgebung“ kann theoretisch zu einer Fehlfunktion der „Software“ führen. Im Grundsatz hat jede Änderung nach dem Prozess Datensicherung, Test der Datensicherung, Test der neuen Software in der alten Systemumgebung / Test der alten Software in der geänderten Systemumgebung, Produktivsetzen zu erfolgen. Das Einspielen von Updates oder Upgrades, ohne dass diese zuvor wie beschrieben getestet werden, erfolgt auf eigene Gefahr des „Kunden“ oder begründet im Falle einer Fehlfunktion zumindest ein erhebliches Mitverschulden des „Kunden“.

Vor einer Änderung im Sinne dieses Absatzes ist durch den „Kunden“ eine Datensicherung aller Daten und der „Software“ durchzuführen, die für die ordnungsgemäße Funktion der gepflegten Programme selbst und der für ihren Betrieb erforderlichen „Softwareumgebung“ erforderlich sind. In angemessenen Intervallen ist vom „Kunden“ zu überprüfen, ob

- a) die richtigen „Daten“ gesichert werden und
- b) ob die Rücksicherung der „Daten“ innerhalb einer vom „Kunden“ akzeptierten Zeitspanne wieder ein produktives Arbeiten mit der „Software“ und den „Daten“ selbst erlaubt.

Sofern durch NetIntegrations Upgrades zur Verfügung gestellt werden, ist vor deren Produktivschalten in einer Testumgebung zu überprüfen, ob die Funktionen der gepflegten „Software“ ordnungsgemäß funktionieren. Die Tests können anhand der für die Einführung der „Software“ gefundenen Kriterien durchgeführt werden.

3) Technische Voraussetzungen für die Fernwartung

Voraussetzung für die Fernwartung (Remoteservice) ist ein Zugang für NetIntegrations zum Kundennetzwerk. Sofern der „Kunde“ ohne frühzeitige schriftliche Information gegenüber NetIntegrations Änderungen an den Fernwartungsverbindungen vornimmt, werden Arbeiten der NetIntegrations zur Aufrechterhaltung der Funktion/Betriebsbereitschaft dem „Kunden“ nach den gültigen Vergütungssätzen der NetIntegrations in Rechnung gestellt. Des Weiteren gehen Zeitverzögerungen und/oder verzögerte Fehlerbeseitigungsmaßnahmen durch nicht durch NetIntegrations verschuldete Ausfälle der Fernwartung zu Lasten des „Kunden“.

4) Aktualisierung der Software: Downloadservice

NetIntegrations wird dem „Kunden“ Programmstände der „Software“ ausschließlich über ihre Internetseiten (Downloadservice) zur Verfügung stellen. Sobald ein Update oder Upgrade verfügbar ist, wird dieses beim Neustart der „Software“ automatisch installiert. Die Einzelheiten dazu sind unter § 2 (Umfang Support) geregelt.

§ 2 Umfang Support

1) Fehlerbeseitigung

NetIntegrations beseitigt innerhalb angemessener Frist auftretende Fehlfunktionen der „Software“. Für das Kaufmodul wird dieser Service nur jeweils für das aktuelle Upgrade – also die jeweilige Jahresversion – erbracht. Die Gewährleistungsrechte des „Kunden“ bleiben hiervon unberührt.

2) Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Software.

NetIntegrations wird die „Software“ in ihrem Istzustand, der sich durch die Leistungsbeschreibung ergibt, während der Vertragslaufzeit an sich ändernde gesetzliche oder technische Normen innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Absatz 1 gilt insoweit entsprechend.

3) NetIntegrations-Kundenbetreuung

Fehler- oder Störungsmeldungen sowie sonstige Supportanfragen können über das NetIntegrations-Ticketsystem im Internet oder per E-Mail über die offizielle NetIntegrations-Hotline-Adresse erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fehlermeldung auch telefonisch über die offizielle NetIntegrations-Hotline-Nummer erfolgen. Die Hotline ist an „Arbeitstagen“ erreichbar. Am 24. und 31.12. ist die Hotline nicht besetzt. Es gilt die Zeitzone Berlin.

Support im Sinne dieser Vorschriften ist jede problembezogene Antwort auf die Darstellung eines softwaretechnischen Problems des „Kunden“ im Zusammenhang mit der „Software“. Nicht zu den Aufgaben der Hotline gehören die Klärung inhaltlicher und organisatorischer Fragen sowie die Einweisung in die Funktionalität der „Software“.

Jede Anfrage an die Kundenbetreuung wird elektronisch dokumentiert und erhält eine eindeutige Bearbeitungsnummer. Vor Inanspruchnahme der Hotline hat der „Kunde“ die Lösung des Problems im zumutbaren Rahmen selbst zu versuchen. Insbesondere hat er dabei die „Dokumentation“ und die Hilfefunktion der „Software“ zu beachten.

§ 3 Mitwirkungspflichten

1) Bestätigung der Fehlerbehebung

Der „Kunde“ sollte die ordnungsgemäße Vorfalldiagnose und/oder Fehlerbehebung innerhalb von 10 Tagen über die Kundenbetreuung oder das NetIntegrations Kundenportal bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung durch den „Kunden“, so kann NetIntegrations den Vorfall oder die Fehlerbehebung nach 14 weiteren Tagen als bestätigt markieren.

2) Update von Betriebssystem oder Datenbank

Es obliegt dem „Kunden“ die Soft- und Hardwareumgebung der „Software“ ordnungsgemäß zu warten.

Dem „Kunden“ wird empfohlen, die Durchführung von Betriebssystem- oder Datenbank-Updates aufgrund technischen Fortschritts und/oder zur Fehlerbehebung, welche die jeweiligen Lieferanten/Hersteller als Problemlösung anbieten oder zur Bedingung für die weitere Pflege machen, zuzulassen. Dem „Kunden“ ist bekannt, dass Mängel in der „Software“ auch an der verwendeten Betriebssystem- oder Datenbankversion liegen können. Sofern NetIntegrations nachweisen kann, dass Mängel in der „Software“ durch Verwendung neuer Betriebssystem- oder Datenbankversionen behoben werden, verzichtet der „Kunde“ für diese Mängel solange auf sein Recht zur Mängelbeseitigung, wie er weiterhin seine ältere Betriebssystem- oder Datenbankversion einsetzt. Hierbei gelten die Systemfreigaben laut aktuell gültiger Systemvoraussetzungen, welche als Dokument über den Internet-Download zur Verfügung stehen.

3) Hardware

Der „Kunde“ hat selbst für eine lauffähige, betriebsbereite und den Anforderungen entsprechende Hardware zu sorgen.

§ 4 Nutzungsrechte

1) Der Kunde erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm NetIntegrations im Rahmen des Supports überlässt, dieselben Nutzungsrechte wie für die jeweilige Hauptversion (also Kaufmodul, Mietmodul, Cloud Service).

2) Nimmt der „Kunde“ Vertragsgegenstände in Benutzung, die frühere Vertragsgegenstände ersetzen sollen (z.B. ein Update für einen früheren Programmstand), so erlischt das Nutzungsrecht des „Kunden“ an dem ersetzten Vertragsgegenstand. Der ersetzte Vertragsgegenstand ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten oder an NetIntegrations zu senden. Dies gilt nicht für Sicherungskopien, welche für den erforderlichen Sicherungszeitraum aufbewahrt werden dürfen.